



**CAPOEIRA GRUPPE CHAPÉU DE COURO E.V.  
DÜSSELDORF /KÖLN**

# SATZUNG DER CAPOEIRA-GRUPPE CHAPÉU DE COURO (E.V.)

## § 1: Name und Sitz

Der am 04.06.2004 in Düsseldorf gegründete Verein führt den Namen „Capoeira Gruppe Chapéu de Couro“.

Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

## §2: Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendarbeit sowie des interkulturellen Austauschs. Der Zweck der Sportförderung soll insbesondere durch die reguläre Teilnahme an Trainings- und Übungsstunden, an Wochenendtrainingslagern und den interkulturellen Erfahrungsaustausch mit brasilianischen und europäischen Capoeira-Sportlern erreicht werden. Eine Unterweisung in den für diesen Sport benötigten Musikinstrumenten sowie die Gesangs- und Stimmenschulung ist ebenfalls vorgesehen. Die Jugendarbeit erfasst, neben der Teilnahme an den bereits genannten Aktivitäten, eigene Kinder- und Jugendabende sowie gemeinsame Ausflugsfahrten. Durch Sport und Spiel soll hier im Sinne eines toleranten und respektvollen Miteinanders das Gruppengefühl gestärkt und so die Persönlichkeit und der Charakter der Jugendlichen gestärkt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über eine Mittelverwendung, die einen Betrag von 800,- Euro übersteigt, entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3: Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht. Als Rechts- und Ordnungsmaßnahme kommt der Ausschluss aus dem Verein in Betracht, sofern sich das Vereinsmitglied vereinschädigend verhält. Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Vereinsausschluss muss dem betreffenden Vereinsmitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Störungen des Übungsbetriebes ist der jeweilige Leiter der Übungsstunden zudem befugt von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und ein Hausverbot auszusprechen.

## § 4: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragssteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet anschließend die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

## § 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet  
mit dem Tod des Mitglieds.  
durch Austritt des Mitglieds.  
durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Abgabe der Austrittserklärung bei der Post. Rechtzeitig erfolgt ist die Austrittserklärung dann, wenn sie spätestens bis zum 3. Werktag des laufenden Monats bei der Post aufgegeben worden ist.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht gezahlt hat. Die Mahnung geschieht durch Einschreiben. Sie ist erfolglos, wenn die Zahlung des ausstehenden Beitrags nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Mahnung erfolgt ist. Die Kosten der Mahnung hat der Gemahnte zu tragen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## § 6: Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Umlagen sind insbesondere Verbandsbeiträge, Sportversicherungsprämien und Prämien zu Berufsgenossenschaften.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

Die Beitragszahlungspflicht erlischt mit dem Ausschluss oder dem Austritt aus dem Verein.

Die Beitragszahlung erfolgt durch Teilnahme am Bankeinzug.

## § 7: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Kalenderjahr.

## § 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand.

## § 9: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalia der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder oder durch Ankündigung auf der Vereinshomepage (<http://www.capoeira-nrw.de>).

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmrechtig sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig

in den Verein aufgenommen wurden.

Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlung und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
- Feststellung der Jahresrechnung,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- Wahl des Vorstandes,
- Bestätigung des Jugendvorstandes,
- Wahl des Kassenprüfers,
- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

## § 10: Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- zwei Schatzmeistern/innen
- dem/der Jugendwart/in
- dem/der Geschäftsführer/in.

Der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand ermächtigt, ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch mit der Amtsführung des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu betrauen.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflicher Kräfte bedienen.

## § 11: Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbst-

ständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

#### § 12: Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

#### § 13: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Festgestellt am 04.06.2004, geändert am 12. 12. 2009

# GEBÜHRENORDNUNG DER CAPOEIRA-GRUPPE CHAPÉU DE COURO (E.V.)

---

Vollmitglied Köln / Vollmitglied Düsseldorf	30€ / 25€ pro Monat
Vollmitglied ermäßigt Köln / Düsseldorf (Schüler, Studenten, Auszubildende)	25€ / 20€ pro Monat
Kinder & Jugendliche (unter 18 Jahren)	15€ pro Monat
Passives Mitglied	2€ pro Monat

---

Bei Vereinseintritt neuer Mitglieder wird einmalig eine Gebühr in Höhe eines Monatsbeitrages erhoben.

Die Monatsbeiträge werden per Einzugsermächtigung überwiesen. Der 1. Monat wird in bar bezahlt.

Für den Austritt aus dem Verein ist eine schriftliche Erklärung notwendig. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Die Berechtigung zur ermäßigten Mitgliedschaft muss halbjährlich anhand einer Studienbescheinigung oder eines vergleichbaren Ausbildungsnachweises belegt werden. Andernfalls wird der Regelbeitrag erhoben.

Auf Antrag kann einem Vollmitglied nach Beschluss des Vorstandes die passive Mitgliedschaft gewährt werden, wenn das Mitglied wegen Krankheit oder ähnlicher zwingender Lebensumstände nicht in der Lage ist, die Angebote des Vereins wahrzunehmen. Während der passiven Mitgliedschaft erlischt der Anspruch des Mitglieds auf Teilnahme an den Trainingsangeboten des Vereins.

Die passive Mitgliedschaft dauert mindestens drei Monate und maximal ein Jahr, geltend ab dem ersten Tag des auf die Antragsstellung folgenden Monats. Nach Ablauf eines Jahres oder bei Wiederaufnahme des Trainings wird die passive Mitgliedschaft automatisch zu einer regulären Vollmitgliedschaft.

Beitragsänderungen werden den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben.

## TRAINING IN DÜSSELDORF

---

Donnerstag	18:00 bis 21:00 Uhr	Görresgymnasium Königsallee 57 1. Etage
------------	---------------------	---

## TRAINING IN KÖLN

---

Montag	19:30 bis 21:30 Uhr	Kaiserin-Theophanu-Schule Kantstraße 3 UG
Mittwoch	20:00 bis 22:00 Uhr	Kaiserin-Theophanu-Schule Kantstraße 3 UG

## KINDERTRAINING (IN KÖLN)

---

Montag	18:00 bis 19:00 Uhr	Kaiserin-Theophanu-Schule Kantstraße 3 UG
--------	---------------------	---

## RODA (DÜSSELDORF)

---

Samstag 1x/Monat Termine auf Anfrage	12:00 bis 14:30 Uhr	Grundschule Ellerstr. 84/94 Höhe Bushaltestelle Stahlstr.
--	---------------------	---